

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 28.08.1907

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 28. August 1907.) 23. Stück.

Inhalt:

- N^o 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1907, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirk Westerstede.

N^o 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirk Westerstede.

Oldenburg, den 17. August 1907.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Westerstede angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. Oktober d. J. an nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.

Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und Art. 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Art. 3 desselben erlassene Röhrungsordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde



gebracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Wester-
stede in Kraft.

Oldenburg, den 17. August 1907.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Reidler.

Ziegenbock-Förderung

für den Amtsverband Westerstede.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk bildet einen Verband zur
Förderung der Ziegenzucht.

Dieser Verband zerfällt in 4 Abteilungen, deren jede
aus einer Gemeinde des Amtsverbandes besteht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von
Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die
Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des
Innern, geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission
gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten stän-
digen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Ob-
mannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und
aus 4 Aichtsmännern besteht, von denen je einer für jede
Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mit-
glied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein
Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-kommission (Artikel 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte drei geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtmänner der Abteilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtratsrat.

Bestehen innerhalb des Verbandes Ziegenzuchtvereine, so sind bei der Ernennung der Mitglieder der Verbandskommission die Vorstandsmitglieder dieser Vereine in erster Linie zu berücksichtigen.

Die Achtmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn

einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 5. Rücksichtlich der im Verbaude Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M.* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Rörungskommission besteht aus dem Obmanne und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbandskommission und dem Achtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§ 2. Der Obmanu beruft die Kommission durch schriftliche Anzeige, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Vockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5 § 2 zu Raum.

§ 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Achtsmänner anderer Abteilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§ 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen, hornlosen Sahnen Schlages angeführt werden, welche den Ausdruck der Männlichkeit aufweisen, kurzhaarig, gesund und kräftig in den einzelnen Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken ausreichende Alter haben, welches jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf.

§ 2. In einer Abteilung, in welcher die Ziegenzucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählig zu steigern, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Böcken entsteht.

Artikel 8.

§ 1. Die Hauptföderung der Böcke geschieht in der Zeit vom 1. bis 30. September jeden Jahres für jede Abteilung und zwar in der Regel innerhalb des Bezirks derselben an einem Orte.

§ 2. Bei der Hauptföderung sind der Föderungskommission alle der Föderung unterworfenen Böcke der Abteilung vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföderungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen, nach dem Ermessen des Obmannes entschuldigen Grunde bei der Hauptföderung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 9.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptföderung werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§ 2. Nachföderungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

§ 3. Die Anföderungen gelegentlich der Hauptföderungen sind gebührenfrei.

Für den bei der Nachföderung angeförten Bock ist von dem Besitzer eine Gebühr von 2 *M.* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.

§ 4. Jährlich nach Beendigung des Föderungsgeschäfts wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten, über die Föderungen aufgenommenen Protokolle eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

Artikel 10.

§ 1. Für jeden angeförten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Föderungskommission unterschriebener, für den Föderungsbezirk oder

Teile desselben gültiger Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. In letzterem Falle ist der Bezirk genau zu beschreiben. Der Zulassungsschein kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Ein Bock darf nicht länger als 2 Jahre für denselben Standort angeföört werden, es sei denn, daß für dieselbe Bockstation mehrere Böcke eines Ziegenzuchtvereins angeföört sind und sichergestellt wird, daß die Böcke ihre eigene Nachzucht nicht belegen.

§ 3. Angeföorte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrenmarke und dergleichen) versehen, welches im Falle der Abföörung beseitigt wird.

Artikel 11.

Das Ergebnis der An- und Abföörungen und der Umfang des Zulassungsbezirks wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 12.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 *M.* betragen.

Artikel 13.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörungskommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelde im Betrage von 6 *M.* für einen Tag und 3 *M.* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen.

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *§* für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Achtsmänner und Ersatzmänner sind vom

Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfällige Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu bescheinigen, und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 14.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbandskommission.

Oldenburg, den 17. August 1907.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

